

Wie stand es nun mit der Rechtspflege im Dorf? Die Murbacher und Hohenburger Leute sind von ihren eigenen Herren in allen grundherrschaftlichen Angelegenheiten abhängig, welche zu dem herrschaftlichen Ding gehören und von den Hubern gerichtet werden. Diese grundherrlichen Gerichtsbarkeiten besitzen die Twing- und Bannrechte in ihrem Gebiet, und die Richter haben die Möglichkeit, „Frevel“ über nicht gerichtseingesessene Leute zu verhängen. Die anderen Dorfbewohner (*gemein lute*) unterstehen diesen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten für alle Geschäfte, welche die Leute oder die Güter beider Grundherren betreffen. Der Bischof besitzt die Twing- und Bannrechte in seiner eigenen Grundherrschaft und verfügt über das Dorfgericht, dessen Zuständigkeit die Gemeinleute und in gewissen Fällen jede der vorgenannten drei Gruppen unterstehen, d. h. die Hohenburger und Murbacher Hörigen und die Huber des Bischofs. Jede dieser Gruppen wurde aber durch ihren eigenen Schultheißen verwaltet.

Die Teilung zwischen Murbach und Hohenburg ist leicht erklärlich, denn es handelt sich um eine einzige, geteilte Herrschaft; umso schwerer ist aber zu erklären, wie das Gericht und Twing und Bann in den gemeinsamen Besitz der Abtei Hohenburg und des Bischofs von Straßburg gekommen sind, ohne Berücksichtigung von Murbacher Rechten. Es ist kaum anzunehmen, daß das Kloster Murbach die im 14. Jh. bezeugten Rechte des Bischofes sich angeeignet hat, was aus einem Weistum des 15. Jh. hervorzugehen scheint. Daran glauben wir nicht, weil die Murbacher und Hohenburger Rechte ja aus der Zeit vor 1050 stammen, die des Bischofs aber erst in einer Urkunde des Jahres 1358 beschrieben sind, welche nur Hohenburg erwähnt. Nach Claus²⁴⁾ hätte das Kloster Murbach seinen Teil den Landgrafen als Lehen gegeben und später den Bischöfen von Straßburg im Jahre 1350 verkauft²⁴⁾. So wäre zu erklären, warum Schäffersheim nicht in dem Verzeichnis des Jahres 1319 erwähnt ist. Ferner wären nach Claus²⁴⁾ die Hohenburger Rechte den Herren von Heiligenstein, dann denen von Lampertheim und später dem Kloster Hohenburg um 1467 verkauft worden und endlich mit dem Kloster selbst in den Besitz der Straßburger Bischöfe übergegangen, welche die einzigen Herren der Ortschaft bis zur großen Revolution geblieben sind.

Von einer Gleichheit und Identität der Rechte Murbachs und des Bischofs von Straßburg kann nicht die Rede sein. Die Murbacher Herrschaft ist ja viel älter als die des Bischofs und ist anderer Herkunft. Die beiden Klöster behielten ihre Rechte noch im 15. Jahrhundert. Der Bischof hat jedenfalls im Jahre 1358 vom Kloster Murbach entweder andere Rechte als Grundzinsen oder doch Güter gekauft, die den von den Landgrafen erworbenen Hof und seine Rechte vervollständigt haben. Wie dem auch sein mag, es liegt da ein sehr treffendes Beispiel für mittelalterliche Gerichtsbarkeitsentwicklungen vor.

In Eichhofen war das Kloster Altdorf wenigstens seit 1097 Eigentümer eines Dinghofes²⁵⁾. Zu diesem Hofe gehörten nach der Ordnung vom Jahre 1500 das Asylrecht sowie Twing und Bann²⁶⁾. Der Meier richtete über die Polizeivergehen. In dem Hof befand sich ein Gefängnis, wo alle Missetäter eingesperrt wurden, um nicht von den Hofleuten, sondern von einer anderen Instanz *ohne des hofs schaden* gerichtet zu werden. Der Hofmeier und der Bannvogt richteten über Frevel. Der Hofbote fungierte auch als Dorfbote und war auch Büttel des Hofgerichts. In derselben Ortschaft Eichhofen hatte aber auch der

²⁴⁾ Claus, s. v.

²⁵⁾ A. D., Nr. 230 (1097), Regesten der Bischöfe von Straßburg, hrsg. von H. Bloch, P. Wentzcke, M. Krebs (1908—1928) Nr. 355, Schenkung von Eichhofen an Kloster Altdorf.

²⁶⁾ Gr., 1, 684 (1500).